

Hausordnung für das Hallenbad Untertürkheim

1. Allgemeines:

- 1.1. Das Hallenbad darf nur von den eingewiesenen Gruppen in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Übungsleiter oder Lehrer, mit nachgewiesener Rettungsfähigkeit wie z.B. DLRG Silber) betreten werden. Die Aufsichtsperson hat für Ruhe und Ordnung im Hallenbad sowie für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.
- 1.2. Jegliche Ballspiele außerhalb des Schwimmbeckens sind untersagt.
- 1.3. Die zugeteilten Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Das Hallenbad ist spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Übungszeit zu verlassen. Beim Verlassen des Gebäudes sind ggf. sämtliche Lichter auszuschalten und die Haupteingangstür abzuschließen. Außerdem ist nach Betreten des Hallenbads die Haupteingangstür wieder zu schließen, damit auch während der Nutzung des Hallenbads keine unbefugten Personen Zutritt haben.
- 1.4. Das Hallenbad und die Einrichtungen und Geräte dürfen nicht beschädigt werden. Während der Benutzung entstandene oder festgestellte Schäden und technische Störungen sind unverzüglich an den Förderverein oder an die zuständigen Bediensteten der Stuttgarter Bäder zu melden.
Ansprechpartner für Sie sind: Förderverein, Stuttgarter Bäder. Die Telefonnummer der Ansprechpartner hängt in der Schwimmmeisterkabine aus.
Bitte tragen Sie Ihre Bemerkungen immer auch in das ausliegende Informationsbuch ein.
- 1.5. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Papier und Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- 1.6. Das Rauchen im Hallenbad bzw. dem gesamten Gebäude ist verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten etc.
- 1.7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 1.8. Fahrräder sind in den Parkständern vor dem Hallenbad abzustellen. Sie dürfen nicht innerhalb des Gebäudes eingestellt werden.

2. Verbindlichkeit der Hausordnung:

- 2.1. Die Hausordnung gilt für alle Nutzer und Begleitpersonen sowie sonstige Besucher und Zutrittspersonen.
- 2.2. Die Hausordnung gilt für die Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen). Bei Sonderveranstaltungen können schriftliche Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

3. Besondere Bestimmungen für den Innenraum des Bades:

Hausordnung für das Hallenbad Untertürkheim

- 3.1. Die Schwimmhalle darf nicht mit Straßenschuhen und Straßenbekleidung betreten werden. Dies gilt auch für als Straßenschuhe getragene Turnschuhe.

Alle, die vom Eingangsbereich in den oberen Bereich gehen, müssen vor den Treppen nach oben die Straßenschuhe ausziehen. Regale zum Abstellen der Straßenschuhe sind im Eingangsbereich vorhanden.
- 3.2. Getränke und Speisen dürfen nicht in den Hallenbadinnenraum mitgenommen werden. Ausgenommen sind Plastikflaschen mit zuckerfreiem Inhalt.
- 3.3. Die im Hallenbad aufgestellten Geräte, insbesondere die Springvorrichtungen, dürfen nur im Beisein einer Aufsichtsperson benützt werden (Übungsleiter, Lehrer usw.).

4. Hausrecht und Weisungen:

- 4.1. Das Personal oder weitere vom Betreiber Beauftragte üben das Hausrecht aus.
- 4.2. Den Anweisungen des Betreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen ist im gesamten Bad Folge zu leisten.
- 4.3. Nutzer, die schuldhaft gegen die Hausordnung verstoßen, können vom Zutritt zum Bad ausgeschlossen oder des Bades verwiesen werden.

5. Übertragung der Schlüsselgewalt und Haftung:

- 5.1. Den ausgewiesenen Gruppen und Schulen wird für die Dauer der Nutzung des Hallenbads die Schlüsselgewalt übertragen. Sie übernehmen damit die volle Verantwortung für das Hallenbad. Die Aufsichtspersonen der jeweiligen Gruppen sind dem Förderverein zu benennen.
- 5.2. Die Benutzung des Hallenbads erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer haften für entstehende Schäden an Gebäude, Einrichtungen oder Geräten. Ebenso können zusätzliche Kosten eines erhöhten Reinigungsaufwandes vom Förderverein auf die Nutzer umgelagert werden, sofern diese aus unsachgemäßer Nutzung oder Verstößen gegen die Hausordnung entstehen.
- 5.3. Der Nutzer haftet für selbstverschuldete Unfälle.

6. Ferienbelegung:

- 6.1. Die Stuttgarter Bäder bzw. der Förderverein sind bestrebt, Reparaturarbeiten, Renovierungen, Grundreinigungen usw. möglichst in den Ferien durchführen zu lassen, um den allgemeinen Übungsbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- 6.2. Eine Nutzung des Bades zu Lehr- und Übungszwecken und Veranstaltungen an den Wochenenden und in den Ferien bedürfen daher der gesonderten Genehmigung des Fördervereins.

Hausordnung für das Hallenbad Untertürkheim

7. Wichtige Hinweise für die Nutzer:

- 7.1. Für Notfälle befindet sich im Sanitätsraum ein Erste-Hilfe-Kasten. In solchen Fällen kann auch der Fernsprechapparat im Regieraum genutzt werden.

8. Veranstaltungen:

- 8.1. Veranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Fördervereins durchgeführt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- 8.2. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungs- und Rettungsdienst zu stellen. Er ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- 8.3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass eventuelle Zuschauer den unmittelbaren Badebereich nicht betreten. Er ist verpflichtet, die zum Zwecke der Ersten Hilfeleistung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- 8.4. Der Verkauf von Getränken und sonstigen Waren ist nicht gestattet. Der Förderverein kann Ausnahmen zulassen.

9. Umkleidemöglichkeiten und Garderobenschränke:

- 9.1. Zum Umkleiden stehen für die Übungsleiter und Lehrer Einzelkabinen zur Verfügung. Die Teilnehmer der Übungsstunden dürfen nur die Sammelumkleideräume benützen.
- 9.2. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Nutzungszeiten zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Garderobenschränke sind nicht für Wertsachen zu benutzen. Die Garderobenschränke der Sammelumkleideräume dürfen nicht abgeschlossen werden. Die Einzelkabinen dürfen nur während der Nutzung abgeschlossen werden und müssen danach wieder offen zugänglich sein. Die Garderobenschränke sind nach der Nutzung komplett zu räumen.

10. Zutritt:

- 10.1. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher aufhalten oder fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 10.2. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

Hausordnung für das Hallenbad Untertürkheim

11. Haftung:

- 11.1. Der Betreiber haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die der Betreiber bei Vertragsschluss aufgrund der für den Betreiber erkennbaren Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- 11.3. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Punktes 11 (1) und (2) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 11.4. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers und für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 11.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Nutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Verhaltensregeln:

- Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- Sexuelle Handlungen und/oder Darstellungen sind verboten.
- Badegäste dürfen sich nur in den hierfür vorgesehenen Räumen bzw. Kabinen umkleiden. Ein unbedeckter Aufenthalt der Badegäste ohne Badekleidung vor oder außerhalb der Umkleidebereiche ist ausdrücklich untersagt.
- Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Der

Hausordnung für das Hallenbad Untertürkheim

zuständige und verantwortliche Übungsleiter und Lehrer ist berechtigt, störende Geräte und Gegenstände für die Dauer des Badeaufenthalts zu verwahren.

- Das Fotografieren und Filmen Dritter ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Fördervereins oder der Stuttgarter Bäder.
- Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Schweiß schaben, Benutzen von Einreibungsmitteln u. ä. ist nicht erlaubt.
- Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Insbesondere ist das erhöhte Unfallrisiko durch nasse Bodenflächen zu beachten. Deshalb ist es im gesamten Bad untersagt, zu rennen, zu springen und zu hüpfen. Außerhalb der Becken wird jedem Nutzer zur eigenen Sicherheit dazu geraten, rutschfeste Badeschuhe zu tragen. Der Betreiber haftet nicht für selbstverschuldete Unfälle.
- Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Das Einspringen in das Becken ist ausschließlich aus den explizit dafür freigegebenen Bereichen, bspw. ggf. zeitweise von den Startblöcken, erlaubt. Seitliches Einspringen ist zu jeder Zeit untersagt. Das Einspringen aus den freigegebenen Bereichen in das Becken geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf – auch im Falle der Freigabe einzelner Bereiche – in seinem Verhalten einzustellen, insbesondere auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen und nur einzuspringen, wenn der Sprungbereich frei und das Einspringen ohne die Gefährdung anderer Nutzer möglich ist. Der Förderverein haftet nicht für selbstverschuldete Unfälle.
- Zerbrechliche Gegenstände (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Fundsachen sind in die bereitgestellten Boxen im Sanitätsraum zu geben. Dort werden sie einige Zeit vorgehalten und dann entsorgt.
- Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken bzw. den für sie vorgesehenen Bereich des Schwimmbeckens benutzen.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Förderverein erlaubt.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, jede Form der gewerblichen Betätigung oder die Durchführung von Sammlungen ist untersagt.

Diese Hausordnung wurde vom Vorstand des Fördervereins Hallenbad Untertürkheim e.V. am 14.01.2025 verabschiedet.